

1 Gegenstand/ Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, für alle Leistungen, die Dritte (nachfolgend „Vertragspartner“) für MIBRAG im Bereich der MIBRAG-eigenen Kommunikations- und Informationstechnologie erbringen oder diese für einen anderen Zweck zur Erbringung ihrer Leistungen nutzen. Die Kommunikations- und Informationstechnologie von MIBRAG umfasst alle elektronischen Daten und Dienste sowie Hard- und Software (nachfolgend „IT“).
- 1.2 Der Vertragspartner wird seinen Mitarbeitern und den auf seine Veranlassung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung einbezogenen Dritten, die in diesem Merkblatt enthaltenen Pflichten auferlegen.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Vertragspartners bleiben für die Dauer der Geschäftsbeziehung unberücksichtigt, es sei denn, MIBRAG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2 Sicherheit in der Informationstechnik

- 2.1 Zu deren Gewährleistung ist der Vertragspartner verpflichtet,
 - a) die IT nur für die vereinbarte Leistung zu nutzen und
 - b) ausschließlich die von MIBRAG freigegebenen bzw. festgelegten Kommunikationswege und Verbindungstechniken zu nutzen.
- 2.2 Daten, die einer anderen Geheimhaltungsstufe als „öffentlich“ unterliegen und durch den Vertragspartner im Rahmen der für MIBRAG zu erbringenden Leistungen bereitgestellt werden, dürfen durch ihn über das Internet nur aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zu Verschlüsselung einschließlich Transportmethoden übertragen werden.
- 2.3 Die Zugriffssicherung, insbesondere Passwörter und äquivalente Lösungen, auch der Zutrittskontrolle, sind geheimzuhalten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.4 Es sind alle Versuche zu unterlassen, über den Vertragsgegenstand hinausgehende Informationen über das Kommunikationsnetz sowie die Informationstechnik und die verwalteten Daten zu erhalten.
- 2.5 Bei Verwendung optischer Ausgabegeräte, die Unternehmensinformationen jeglicher Art anzeigen oder verarbeiten können, stellt der Vertragspartner sicher, dass ein Mitlesen oder Speichern dieser Unternehmensinformationen durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Dies schließt unter anderem die Aktivierung einer Bildschirmsperre bei vorübergehender oder dauerhafter Abwesenheit vom Ausgabegerät ein.
- 2.6 Die Verwendung von Wechselmedien zur Speicherung und Nutzung von Unternehmensinformationen jeglicher Art ist nur dann statthaft, wenn dies zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung unbedingt

erforderlich ist. Die entsprechenden Wechselmedien sind in einer gesicherten Umgebung aufzubewahren und die darauf enthaltenen Unternehmensinformationen zu verschlüsseln.

- 2.7 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihm genutzten Systeme zur Kommunikation mit MIBRAG sicherheitstechnisch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach diesem betrieben werden. Insbesondere sichert er zu, den Zugang zur MIBRAG nur über Systeme herzustellen, die mindestens
 - a) auf Schadsoftware geprüft wurden,
 - b) einen aktiven und aktuellen Virenschutz verwenden und
 - c) einen aktuellen Sicherheitspatch-Stand aufweisen.
- 2.8 Sofern zur Leistungserbringung die Einräumung von Administratorenrechten notwendig ist, wird der Vertragspartner zudem sicherstellen, dass
 - a) diese Rechte ausschließlich im Rahmen und zum Zwecke der Leistungserbringung ausgeübt werden und
 - b) nutzerbezogene Informationen, wie zum Beispiel Protokolldaten, nur für betriebliche Zwecke im Rahmen der Leistungserbringung verwendet werden.
- 2.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur die durch MIBRAG benannten und notwendigen Räume und Örtlichkeiten sowie die darin befindliche IT für die Erbringung seiner Leistung zu betreten und zu nutzen. Sollte der Zugang zu anderen Räumen und Örtlichkeiten sowie der darin befindlichen IT erforderlich sein, stimmen sich MIBRAG und der Vertragspartner hierüber zuvor ab.

3 Gefahrmeldungen zur Informations- und Datensicherheit

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur sofortigen Meldung von Bedrohungen, erkannten sowie potentiellen Sicherheitslücken und sonstigen Gefahren für die IT und den Schutz personenbezogener Daten von MIBRAG an ihre verantwortlichen Stellen. Diese verantwortlichen Stellen sind die vertraglich benannten Ansprechpartner der MIBRAG.

4 Identifizierung/ Authentifizierung

MIBRAG kann unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vom Vertragspartner die Unterlagen verlangen, die für eine Identifizierung der Berechtigten des Vertragspartners erforderlich sind (z. B.: Name, Vorname, Firma).